



Verkündet am 25.02.2002

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde [REDACTED] ges. vertreten durch den Bürgermeister

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]

Beklagten,


Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Münster aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2002 durch die Richterin [REDACTED]

[REDACTED]

als Einzelrichterin für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, die Nutzung der Internet-Adresse „.de“ zu unterlassen und die Adresse freizugeben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Leistung von Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Sicherheitsleistung darf auch durch unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Zoll- oder Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin, die Gemeinde [REDACTED] (Schwarzwald), begehrt von dem Beklagten die Unterlassung der Nutzung der Internet-Domain "[REDACTED].de". Unter der Adresse "www.[REDACTED].de" ist die Klägerin selbst im Internet vertreten.

Der Ort [REDACTED] ist selbständiger Teilort der Klägerin. Der Beklagte mit Namen [REDACTED] [REDACTED] betreibt einen Hof in [REDACTED] (Westfalen) und nutzt seit Januar 1999 die Domain "[REDACTED].de" zum Vertrieb der von ihm erzeugten landwirtschaftlichen Produkte. Auf den Etiketten der Produkte, auf Geschäftsbögen, als Werbung auf einem Pkw und in verschiedenen Werbeanzeigen weist der Beklagte durch den Zusatz "www.[REDACTED].de" auf seine unter dieser Adresse im Internet bereitgestellte Homepage hin.

Mit Schreiben vom 09.12.1999 forderte die Klägerin die Unterlassung der Nutzung der Domain durch den Beklagten, was dieser mit Schreiben vom 31.01.2000 ablehnte. Am 08.02.2000 forderte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 17.02.2000 erneut vergeblich die Unterlassung.

Die Klägerin behauptet, sie plane unter der Domain "[REDACTED].de" auf die umfangreichen Freizeitmöglichkeiten in ihrem Teilort [REDACTED] hinzuweisen. Sie ist der Ansicht, der Beklagte erwecke durch die Nutzung der Domain den Anschein, ihr Teilort [REDACTED] sei im Internet präsent und für den Inhalt der Homepage verantwortlich.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, die Nutzung der Internet-Adresse "[REDACTED].de" zu unterlassen und sie für die Nutzung durch die Klägerin freizugeben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, es existiere lediglich ein selbständiger Teilort der Klägerin mit dem Namen [REDACTED] - [REDACTED]. Er ist der Ansicht, die Klägerin könne ohnehin kein Namensrecht des Ortsteils [REDACTED] geltend machen. Demgegenüber habe er einen markenrechtlichen Namensschutz durch Verwendung der Domain im Geschäftsverkehr erworben. Zumindest bestehe ein bürgerlich-rechtlicher Namensschutz, da es sich bei dem Kürzel „[REDACTED]“ um eine Firmenabkürzung handele. Wegen der geringen Größe des Teilortes [REDACTED] - unstreitig 842 Einwohner - seien jedenfalls seine Interessen an der Nutzung der Domain schutzwürdiger als die der Klägerin, zumal er durch das Druckenlassen von Etiketten, Briefbögen etc. erhebliche Investitionen getätigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Unterlassung und Freigabe der Domain gegen den Beklagten aus § 12 S. 2 BGB.

Der von der Klägerin gestellte Antrag war bei verständiger Würdigung so auszulegen, dass die Unterlassung der Nutzung begehrt wird und nicht die Verschaffung der Domain zur Nutzung durch die Klägerin. Eine Pflicht zur Verschaffung oder Übertragung der Do-

sich in der Klagebegründung auf den Unterlassungsanspruch des § 12 S. 2 BGB stützt. Der Unterlassungsanspruch rechtfertigt jedoch nur die Unterlassung selbst (Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, Rn. 32 ff.) und verpflichtet nicht zur Mithilfe an der Verbesserung der Rechtsstellung.

Die Klägerin kann als juristische Person des öffentlichen Rechts auch Namensschutz für ihren Ortsteil [REDACTED] geltend machen. Namensrechtlich geschützt sind auch Ortsteilnamen. Dass der Ortsteilname zur Zeit im Rahmen der Internetpräsentation der Klägerin nur in Verbindung mit dem Zusatz „[REDACTED]“ verwendet wird, ist unerheblich, da der Ortsteil [REDACTED] ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Hauptsatzung als selbständiger Ortsteil besteht.

Die von dem Beklagten genutzte Domain „[REDACTED].de“ und der Ortsteilname „[REDACTED]“ sind namensgleich. Eine Namensgleichheit besteht, wenn eine Verwechslungsfähigkeit gegeben ist, d. h. wenn der Verkehr den Namen als Hinweis auf den Namensträger ansieht (Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, Rn. 10). Eine Verwechslungsfähigkeit ist gegeben, da die unterschiedliche Schreibweise lediglich technisch bedingt ist. Auch der Hinweis auf die geringe Größe des Ortsteils „[REDACTED]“ und den geringen Bekanntheitsgrad des Ortsteils rechtfertigt es nicht, eine Verwechslungsfähigkeit abzulehnen. Dies würde zu einer Aushöhlung des Namensschutzes von weniger bekannten, kleinen Orten führen. Die räumliche Entfernung des Ortsteils [REDACTED] und des Hofes des Beklagten hat keine Relevanz, da die weltweite Verbreitung der Homepage im Internet gerade zur Aufhebung solcher Entfernungen führt.

Der Beklagte nutzt die Domain „[REDACTED].de“ unbefugt. Er kann sich nicht auf ein durch § 12 BGB geschütztes Namensrecht berufen. Aus seinem bürgerlichen Namen [REDACTED] lässt sich ein Namensrecht an dem Bestandteil „[REDACTED]“ nicht begründen. Der Bestandteil „[REDACTED]“ ist lediglich ein untergeordneter Teil des Namens [REDACTED].

Auch aus der Firma läßt sich kein Namensschutz ableiten. Der Hofbetrieb des Beklagten tritt unter der Bezeichnung „[REDACTED]“ bzw. „[REDACTED]“ auf.

Zwar besteht ein Namensschutz auch für Namens- oder Firmenbestandteile, wenn diese Bestandteile eine Namens- und Kennzeichnungsfunktion haben (Münchener Kommentar zum BGB, § 12 Rn. 103). Eine Namens- und Kennzeichnungsfunktion besteht, wenn der unterscheidungskräftige Firmenbestandteil geeignet erscheint, sich im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis auf das Unternehmen durchzusetzen (BGH NJW 1997, 1928). Eine solche Eignung liegt hier nicht vor. Eine Unterscheidungsfunktion als Firmenschlagwort entfällt, da „[REDACTED]“ nur ein Teil eines Namensteils bzw. ein Teil der Firma ist. Einem Teil eines Namens oder Firmenteils kommt keine Unterscheidungsfunktion zu. Je geringer der Anteil am vollständigen Namen oder an der Firma ist, desto geringer ist die Verbindung mit dem Namen oder der Firma. Dies führt dazu, dass auch die Eignung als Firmenschlagwort abnimmt.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf markenrechtlichen Namensschutz berufen. Ein durch §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 1 Markengesetz vermittelter Schutz würde sich auf Unternehmenskennzeichen, d. h. auf Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Betriebs oder eines Unternehmens benutzt werden, erstrecken. Ausweislich der von dem Beklagten vorgelegten Abbildungen der Etiketten und der Geschäftsbögen nutzt der Beklagte das Kürzel „[REDACTED]“ lediglich als Ergänzung zu seiner Adresse. Schon drucktechnisch wird die Domainangabe als Zusatz zur Postadresse gestaltet (vgl. Bl. 40 - 47 d. A.). Dafür spricht auch, dass der Beklagte, wie er selbst einräumt, das Kürzel nur als Domain benutzt und dieses nicht in der Homepage verwendet.

Auf eine Interessenabwägung kommt es nicht an, da in Ermangelung eines Namensrechts des Beklagten an dem Kürzel „[REDACTED]“ kein Fall der sog. Gleichnamigkeit vorliegt. Nur im Fall einer Gleichnamigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen der Parteien

Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr liegt ebenfalls vor. Der Beklagte weigert sich bereits seit 1999 die Nutzung der Domain zu unterlassen. Desweiteren verfügt er, wie er selbst vorträgt, über eine größere Anzahl von bereits vorgedruckten Etiketten, die ebenfalls den Hinweis auf die Domain „www. [REDACTED].de“ aufweisen.

Soweit der Beklagte vorträgt, er werde von einem Dritten auf Freigabe der Domain in Anspruch genommen, hat dies auf den zu entscheidenden Rechtsstreit keinen Einfluss, da jedenfalls die Klägerin gegenüber dem Beklagten ein besseres Recht auf Nutzung der Domain „[REDACTED].de“ hat. Inwieweit evtl. weitere vorrangige Rechte Dritter bestehen, braucht nicht entschieden zu werden und ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht §§ 708 Nr. 11, 711, 108 ZPO.

[REDACTED]



Verkündet am 25.02.2002

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde [REDACTED] ges. vertreten durch den Bürgermeister

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

g e g e n

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]


Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Münster aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2002 durch die Richterin [REDACTED]

[REDACTED] als Einzelrichterin für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, die Nutzung der Internet-Adresse „.de“ zu unterlassen und die Adresse freizugeben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Leistung von Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Sicherheitsleistung darf auch durch unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Zoll- oder Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin, die Gemeinde [REDACTED] (Schwarzwald), begehrt von dem Beklagten die Unterlassung der Nutzung der Internet-Domain "[REDACTED].de". Unter der Adresse "www.[REDACTED].de" ist die Klägerin selbst im Internet vertreten.

Der Ort [REDACTED] ist selbständiger Teilort der Klägerin. Der Beklagte mit Namen [REDACTED] [REDACTED] betreibt einen Hof in [REDACTED] (Westfalen) und nutzt seit Januar 1999 die Domain "[REDACTED].de" zum Vertrieb der von ihm erzeugten landwirtschaftlichen Produkte. Auf den Etiketten der Produkte, auf Geschäftsbögen, als Werbung auf einem Pkw und in verschiedenen Werbeanzeigen weist der Beklagte durch den Zusatz "www.[REDACTED].de" auf seine unter dieser Adresse im Internet bereitgestellte Homepage hin.

Mit Schreiben vom 09.12.1999 forderte die Klägerin die Unterlassung der Nutzung der Domain durch den Beklagten, was dieser mit Schreiben vom 31.01.2000 ablehnte. Am 08.02.2000 forderte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 17.02.2000 erneut vergeblich die Unterlassung.

Die Klägerin behauptet, sie plane unter der Domain "[REDACTED].de" auf die umfangreichen Freizeitmöglichkeiten in ihrem Teilort [REDACTED] hinzuweisen. Sie ist der Ansicht, der Beklagte erwecke durch die Nutzung der Domain den Anschein, ihr Teilort [REDACTED] sei im Internet präsent und für den Inhalt der Homepage verantwortlich.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, die Nutzung der Internet-Adresse "[REDACTED].de" zu unterlassen und sie für die Nutzung durch die Klägerin freizugeben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, es existiere lediglich ein selbständiger Teilort der Klägerin mit dem Namen [REDACTED] - [REDACTED]. Er ist der Ansicht, die Klägerin könne ohnehin kein Namensrecht des Ortsteils [REDACTED] geltend machen. Demgegenüber habe er einen markenrechtlichen Namensschutz durch Verwendung der Domain im Geschäftsverkehr erworben. Zumindest bestehe ein bürgerlich-rechtlicher Namensschutz, da es sich bei dem Kürzel „[REDACTED]“ um eine Firmenabkürzung handele. Wegen der geringen Größe des Teilortes [REDACTED] - unstreitig 842 Einwohner - seien jedenfalls seine Interessen an der Nutzung der Domain schutzwürdiger als die der Klägerin, zumal er durch das Druckenlassen von Etiketten, Briefbögen etc. erhebliche Investitionen getätigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Unterlassung und Freigabe der Domain gegen den Beklagten aus § 12 S. 2 BGB.

Der von der Klägerin gestellte Antrag war bei verständiger Würdigung so auszulegen, dass die Unterlassung der Nutzung begehrt wird und nicht die Verschaffung der Domain zur Nutzung durch die Klägerin. Eine Pflicht zur Verschaffung oder Übertragung der Do-

sich in der Klagebegründung auf den Unterlassungsanspruch des § 12 S. 2 BGB stützt. Der Unterlassungsanspruch rechtfertigt jedoch nur die Unterlassung selbst (Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, Rn. 32 ff.) und verpflichtet nicht zur Mithilfe an der Verbesserung der Rechtsstellung.

Die Klägerin kann als juristische Person des öffentlichen Rechts auch Namensschutz für ihren Ortsteil [REDACTED] geltend machen. Namensrechtlich geschützt sind auch Ortsteilnamen. Dass der Ortsteilname zur Zeit im Rahmen der Internetpräsentation der Klägerin nur in Verbindung mit dem Zusatz „[REDACTED]“ verwendet wird, ist unerheblich, da der Ortsteil [REDACTED] ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Hauptsatzung als selbständiger Ortsteil besteht.

Die von dem Beklagten genutzte Domain „[REDACTED].de“ und der Ortsteilname „[REDACTED]“ sind namensgleich. Eine Namensgleichheit besteht, wenn eine Verwechslungsfähigkeit gegeben ist, d. h. wenn der Verkehr den Namen als Hinweis auf den Namensträger ansieht (Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, Rn. 10). Eine Verwechslungsfähigkeit ist gegeben, da die unterschiedliche Schreibweise lediglich technisch bedingt ist. Auch der Hinweis auf die geringe Größe des Ortsteils „[REDACTED]“ und den geringen Bekanntheitsgrad des Ortsteils rechtfertigt es nicht, eine Verwechslungsfähigkeit abzulehnen. Dies würde zu einer Aushöhlung des Namensschutzes von weniger bekannten, kleinen Orten führen. Die räumliche Entfernung des Ortsteils [REDACTED] und des Hofes des Beklagten hat keine Relevanz, da die weltweite Verbreitung der Homepage im Internet gerade zur Aufhebung solcher Entfernungen führt.

Der Beklagte nutzt die Domain „[REDACTED].de“ unbefugt. Er kann sich nicht auf ein durch § 12 BGB geschütztes Namensrecht berufen. Aus seinem bürgerlichen Namen [REDACTED] lässt sich ein Namensrecht an dem Bestandteil „[REDACTED]“ nicht begründen. Der Bestandteil „[REDACTED]“ ist lediglich ein untergeordneter Teil des Namens [REDACTED].

Auch aus der Firma läßt sich kein Namensschutz ableiten. Der Hofbetrieb des Beklagten tritt unter der Bezeichnung „[REDACTED]“ bzw. „[REDACTED]“ auf.

Zwar besteht ein Namensschutz auch für Namens- oder Firmenbestandteile, wenn diese Bestandteile eine Namens- und Kennzeichnungsfunktion haben (Münchener Kommentar zum BGB, § 12 Rn. 103). Eine Namens- und Kennzeichnungsfunktion besteht, wenn der unterscheidungskräftige Firmenbestandteil geeignet erscheint, sich im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis auf das Unternehmen durchzusetzen (BGH NJW 1997, 1928). Eine solche Eignung liegt hier nicht vor. Eine Unterscheidungsfunktion als Firmenschlagwort entfällt, da „[REDACTED]“ nur ein Teil eines Namensteils bzw. ein Teil der Firma ist. Einem Teil eines Namens oder Firmenteils kommt keine Unterscheidungsfunktion zu. Je geringer der Anteil am vollständigen Namen oder an der Firma ist, desto geringer ist die Verbindung mit dem Namen oder der Firma. Dies führt dazu, dass auch die Eignung als Firmenschlagwort abnimmt.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf markenrechtlichen Namensschutz berufen. Ein durch §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 1 Markengesetz vermittelter Schutz würde sich auf Unternehmenskennzeichen, d. h. auf Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Betriebs oder eines Unternehmens benutzt werden, erstrecken. Ausweislich der von dem Beklagten vorgelegten Abbildungen der Etiketten und der Geschäftsbögen nutzt der Beklagte das Kürzel „[REDACTED]“ lediglich als Ergänzung zu seiner Adresse. Schon drucktechnisch wird die Domainangabe als Zusatz zur Postadresse gestaltet (vgl. Bl. 40 - 47 d. A.). Dafür spricht auch, dass der Beklagte, wie er selbst einräumt, das Kürzel nur als Domain benutzt und dieses nicht in der Homepage verwendet.

Auf eine Interessenabwägung kommt es nicht an, da in Ermangelung eines Namensrechts des Beklagten an dem Kürzel „[REDACTED]“ kein Fall der sog. Gleichnamigkeit vorliegt. Nur im Fall einer Gleichnamigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen der Parteien

Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr liegt ebenfalls vor. Der Beklagte weigert sich bereits seit 1999 die Nutzung der Domain zu unterlassen. Desweiteren verfügt er, wie er selbst vorträgt, über eine größere Anzahl von bereits vorgedruckten Etiketten, die ebenfalls den Hinweis auf die Domain „www. [REDACTED].de“ aufweisen.

Soweit der Beklagte vorträgt, er werde von einem Dritten auf Freigabe der Domain in Anspruch genommen, hat dies auf den zu entscheidenden Rechtsstreit keinen Einfluss, da jedenfalls die Klägerin gegenüber dem Beklagten ein besseres Recht auf Nutzung der Domain „[REDACTED].de“ hat. Inwieweit evtl. weitere vorrangige Rechte Dritter bestehen, braucht nicht entschieden zu werden und ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht §§ 708 Nr. 11, 711, 108 ZPO.

[REDACTED]



Verkündet am 25.02.2002

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde [REDACTED] ges. vertreten durch den Bürgermeister

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

g e g e n

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]


Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Münster aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2002 durch die Richterin [REDACTED]

[REDACTED] als Einzelrichterin für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, die Nutzung der Internet-Adresse „.de“ zu unterlassen und die Adresse freizugeben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Leistung von Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Sicherheitsleistung darf auch durch unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Zoll- oder Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin, die Gemeinde [REDACTED] (Schwarzwald), begehrt von dem Beklagten die Unterlassung der Nutzung der Internet-Domain "[REDACTED].de". Unter der Adresse "www.[REDACTED].de" ist die Klägerin selbst im Internet vertreten.

Der Ort [REDACTED] ist selbständiger Teilort der Klägerin. Der Beklagte mit Namen [REDACTED] [REDACTED] betreibt einen Hof in [REDACTED] (Westfalen) und nutzt seit Januar 1999 die Domain "[REDACTED].de" zum Vertrieb der von ihm erzeugten landwirtschaftlichen Produkte. Auf den Etiketten der Produkte, auf Geschäftsbögen, als Werbung auf einem Pkw und in verschiedenen Werbeanzeigen weist der Beklagte durch den Zusatz "www.[REDACTED].de" auf seine unter dieser Adresse im Internet bereitgestellte Homepage hin.

Mit Schreiben vom 09.12.1999 forderte die Klägerin die Unterlassung der Nutzung der Domain durch den Beklagten, was dieser mit Schreiben vom 31.01.2000 ablehnte. Am 08.02.2000 forderte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 17.02.2000 erneut vergeblich die Unterlassung.

Die Klägerin behauptet, sie plane unter der Domain "[REDACTED].de" auf die umfangreichen Freizeitmöglichkeiten in ihrem Teilort [REDACTED] hinzuweisen. Sie ist der Ansicht, der Beklagte erwecke durch die Nutzung der Domain den Anschein, ihr Teilort [REDACTED] sei im Internet präsent und für den Inhalt der Homepage verantwortlich.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, die Nutzung der Internet-Adresse "[REDACTED].de" zu unterlassen und sie für die Nutzung durch die Klägerin freizugeben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, es existiere lediglich ein selbständiger Teilort der Klägerin mit dem Namen [REDACTED] - [REDACTED]. Er ist der Ansicht, die Klägerin könne ohnehin kein Namensrecht des Orts- teils [REDACTED] geltend machen. Demgegenüber habe er einen marken- rechtlichen Namensschutz durch Verwendung der Domain im Ge- schäftsverkehr erworben. Zumindest bestehe ein bürgerlich- rechtlicher Namensschutz, da es sich bei dem Kürzel „[REDACTED]“ um eine Firmenabkürzung handele. Wegen der geringen Größe des Teil- ortes [REDACTED] - unstreitig 842 Einwohner - seien jedenfalls seine Interessen an der Nutzung der Domain schutzwürdiger als die der Klägerin, zumal er durch das Druckenlassen von Etiketten, Brief- bögen etc. erhebliche Investitionen getätigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Unterlassung und Freigabe der Domain gegen den Beklagten aus § 12 S. 2 BGB.

Der von der Klägerin gestellte Antrag war bei verständiger Wür- digung so auszulegen, dass die Unterlassung der Nutzung begehrt wird und nicht die Verschaffung der Domain zur Nutzung durch die Klägerin. Eine Pflicht zur Verschaffung oder Übertragung der Do-

sich in der Klagebegründung auf den Unterlassungsanspruch des § 12 S. 2 BGB stützt. Der Unterlassungsanspruch rechtfertigt jedoch nur die Unterlassung selbst (Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, Rn. 32 ff.) und verpflichtet nicht zur Mithilfe an der Verbesserung der Rechtsstellung.

Die Klägerin kann als juristische Person des öffentlichen Rechts auch Namensschutz für ihren Ortsteil [REDACTED] geltend machen. Namensrechtlich geschützt sind auch Ortsteilnamen. Dass der Ortsteilname zur Zeit im Rahmen der Internetpräsentation der Klägerin nur in Verbindung mit dem Zusatz „[REDACTED]“ verwendet wird, ist unerheblich, da der Ortsteil [REDACTED] ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Hauptsatzung als selbständiger Ortsteil besteht.

Die von dem Beklagten genutzte Domain „[REDACTED].de“ und der Ortsteilname „[REDACTED]“ sind namensgleich. Eine Namensgleichheit besteht, wenn eine Verwechslungsfähigkeit gegeben ist, d. h. wenn der Verkehr den Namen als Hinweis auf den Namensträger ansieht (Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, Rn. 10). Eine Verwechslungsfähigkeit ist gegeben, da die unterschiedliche Schreibweise lediglich technisch bedingt ist. Auch der Hinweis auf die geringe Größe des Ortsteils „[REDACTED]“ und den geringen Bekanntheitsgrad des Ortsteils rechtfertigt es nicht, eine Verwechslungsfähigkeit abzulehnen. Dies würde zu einer Aushöhlung des Namensschutzes von weniger bekannten, kleinen Orten führen. Die räumliche Entfernung des Ortsteils [REDACTED] und des Hofes des Beklagten hat keine Relevanz, da die weltweite Verbreitung der Homepage im Internet gerade zur Aufhebung solcher Entfernungen führt.

Der Beklagte nutzt die Domain „[REDACTED].de“ unbefugt. Er kann sich nicht auf ein durch § 12 BGB geschütztes Namensrecht berufen. Aus seinem bürgerlichen Namen [REDACTED] lässt sich ein Namensrecht an dem Bestandteil „[REDACTED]“ nicht begründen. Der Bestandteil „[REDACTED]“ ist lediglich ein untergeordneter Teil des Namens [REDACTED].

Auch aus der Firma läßt sich kein Namensschutz ableiten. Der Hofbetrieb des Beklagten tritt unter der Bezeichnung „[REDACTED]“ bzw. „[REDACTED]“ auf.

Zwar besteht ein Namensschutz auch für Namens- oder Firmenbestandteile, wenn diese Bestandteile eine Namens- und Kennzeichnungsfunktion haben (Münchener Kommentar zum BGB, § 12 Rn. 103). Eine Namens- und Kennzeichnungsfunktion besteht, wenn der unterscheidungskräftige Firmenbestandteil geeignet erscheint, sich im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis auf das Unternehmen durchzusetzen (BGH NJW 1997, 1928). Eine solche Eignung liegt hier nicht vor. Eine Unterscheidungsfunktion als Firmenschlagwort entfällt, da „[REDACTED]“ nur ein Teil eines Namensteils bzw. ein Teil der Firma ist. Einem Teil eines Namens oder Firmenteils kommt keine Unterscheidungsfunktion zu. Je geringer der Anteil am vollständigen Namen oder an der Firma ist, desto geringer ist die Verbindung mit dem Namen oder der Firma. Dies führt dazu, dass auch die Eignung als Firmenschlagwort abnimmt.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf markenrechtlichen Namensschutz berufen. Ein durch §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 1 Markengesetz vermittelter Schutz würde sich auf Unternehmenskennzeichen, d. h. auf Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Betriebs oder eines Unternehmens benutzt werden, erstrecken. Ausweislich der von dem Beklagten vorgelegten Abbildungen der Etiketten und der Geschäftsbögen nutzt der Beklagte das Kürzel „[REDACTED]“ lediglich als Ergänzung zu seiner Adresse. Schon drucktechnisch wird die Domainangabe als Zusatz zur Postadresse gestaltet (vgl. Bl. 40 - 47 d. A.). Dafür spricht auch, dass der Beklagte, wie er selbst einräumt, das Kürzel nur als Domain benutzt und dieses nicht in der Homepage verwendet.

Auf eine Interessenabwägung kommt es nicht an, da in Ermangelung eines Namensrechts des Beklagten an dem Kürzel „[REDACTED]“ kein Fall der sog. Gleichnamigkeit vorliegt. Nur im Fall einer Gleichnamigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen der Parteien

Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr liegt ebenfalls vor. Der Beklagte weigert sich bereits seit 1999 die Nutzung der Domain zu unterlassen. Desweiteren verfügt er, wie er selbst vorträgt, über eine größere Anzahl von bereits vorgedruckten Etiketten, die ebenfalls den Hinweis auf die Domain „www. [REDACTED].de“ aufweisen.

Soweit der Beklagte vorträgt, er werde von einem Dritten auf Freigabe der Domain in Anspruch genommen, hat dies auf den zu entscheidenden Rechtsstreit keinen Einfluss, da jedenfalls die Klägerin gegenüber dem Beklagten ein besseres Recht auf Nutzung der Domain „[REDACTED].de“ hat. Inwieweit evtl. weitere vorrangige Rechte Dritter bestehen, braucht nicht entschieden zu werden und ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht §§ 708 Nr. 11, 711, 108 ZPO.

[REDACTED]



Verkündet am 25.02.2002

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde [REDACTED] ges. vertreten durch den Bürgermeister

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]


Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Münster aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2002 durch die Richterin [REDACTED]

[REDACTED] als Einzelrichterin für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, die Nutzung der Internet-Adresse „.de“ zu unterlassen und die Adresse freizugeben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Leistung von Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Sicherheitsleistung darf auch durch unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Zoll- oder Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin, die Gemeinde [REDACTED] (Schwarzwald), begehrt von dem Beklagten die Unterlassung der Nutzung der Internet-Domain "[REDACTED].de". Unter der Adresse "www.[REDACTED].de" ist die Klägerin selbst im Internet vertreten.

Der Ort [REDACTED] ist selbständiger Teilort der Klägerin. Der Beklagte mit Namen [REDACTED] [REDACTED] betreibt einen Hof in [REDACTED] (Westfalen) und nutzt seit Januar 1999 die Domain "[REDACTED].de" zum Vertrieb der von ihm erzeugten landwirtschaftlichen Produkte. Auf den Etiketten der Produkte, auf Geschäftsbögen, als Werbung auf einem Pkw und in verschiedenen Werbeanzeigen weist der Beklagte durch den Zusatz "www.[REDACTED].de" auf seine unter dieser Adresse im Internet bereitgestellte Homepage hin.

Mit Schreiben vom 09.12.1999 forderte die Klägerin die Unterlassung der Nutzung der Domain durch den Beklagten, was dieser mit Schreiben vom 31.01.2000 ablehnte. Am 08.02.2000 forderte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 17.02.2000 erneut vergeblich die Unterlassung.

Die Klägerin behauptet, sie plane unter der Domain "[REDACTED].de" auf die umfangreichen Freizeitmöglichkeiten in ihrem Teilort [REDACTED] hinzuweisen. Sie ist der Ansicht, der Beklagte erwecke durch die Nutzung der Domain den Anschein, ihr Teilort [REDACTED] sei im Internet präsent und für den Inhalt der Homepage verantwortlich.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, die Nutzung der Internet-Adresse "[REDACTED].de" zu unterlassen und sie für die Nutzung durch die Klägerin freizugeben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, es existiere lediglich ein selbständiger Teilort der Klägerin mit dem Namen [REDACTED] - [REDACTED]. Er ist der Ansicht, die Klägerin könne ohnehin kein Namensrecht des Orts- teils [REDACTED] geltend machen. Demgegenüber habe er einen marken- rechtlichen Namensschutz durch Verwendung der Domain im Ge- schäftsverkehr erworben. Zumindest bestehe ein bürgerlich- rechtlicher Namensschutz, da es sich bei dem Kürzel „[REDACTED]“ um eine Firmenabkürzung handele. Wegen der geringen Größe des Teil- ortes [REDACTED] - unstreitig 842 Einwohner - seien jedenfalls seine Interessen an der Nutzung der Domain schutzwürdiger als die der Klägerin, zumal er durch das Druckenlassen von Etiketten, Brief- bögen etc. erhebliche Investitionen getätigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Unterlassung und Freigabe der Domain gegen den Beklagten aus § 12 S. 2 BGB.

Der von der Klägerin gestellte Antrag war bei verständiger Wür- digung so auszulegen, dass die Unterlassung der Nutzung begehrt wird und nicht die Verschaffung der Domain zur Nutzung durch die Klägerin. Eine Pflicht zur Verschaffung oder Übertragung der Do-

sich in der Klagebegründung auf den Unterlassungsanspruch des § 12 S. 2 BGB stützt. Der Unterlassungsanspruch rechtfertigt jedoch nur die Unterlassung selbst (Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, Rn. 32 ff.) und verpflichtet nicht zur Mithilfe an der Verbesserung der Rechtsstellung.

Die Klägerin kann als juristische Person des öffentlichen Rechts auch Namensschutz für ihren Ortsteil [REDACTED] geltend machen. Namensrechtlich geschützt sind auch Ortsteilnamen. Dass der Ortsteilname zur Zeit im Rahmen der Internetpräsentation der Klägerin nur in Verbindung mit dem Zusatz „[REDACTED]“ verwendet wird, ist unerheblich, da der Ortsteil [REDACTED] ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Hauptsatzung als selbständiger Ortsteil besteht.

Die von dem Beklagten genutzte Domain „[REDACTED].de“ und der Ortsteilname „[REDACTED]“ sind namensgleich. Eine Namensgleichheit besteht, wenn eine Verwechslungsfähigkeit gegeben ist, d. h. wenn der Verkehr den Namen als Hinweis auf den Namensträger ansieht (Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, Rn. 10). Eine Verwechslungsfähigkeit ist gegeben, da die unterschiedliche Schreibweise lediglich technisch bedingt ist. Auch der Hinweis auf die geringe Größe des Ortsteils „[REDACTED]“ und den geringen Bekanntheitsgrad des Ortsteils rechtfertigt es nicht, eine Verwechslungsfähigkeit abzulehnen. Dies würde zu einer Aushöhlung des Namensschutzes von weniger bekannten, kleinen Orten führen. Die räumliche Entfernung des Ortsteils [REDACTED] und des Hofes des Beklagten hat keine Relevanz, da die weltweite Verbreitung der Homepage im Internet gerade zur Aufhebung solcher Entfernungen führt.

Der Beklagte nutzt die Domain „[REDACTED].de“ unbefugt. Er kann sich nicht auf ein durch § 12 BGB geschütztes Namensrecht berufen. Aus seinem bürgerlichen Namen [REDACTED] lässt sich ein Namensrecht an dem Bestandteil „[REDACTED]“ nicht begründen. Der Bestandteil „[REDACTED]“ ist lediglich ein untergeordneter Teil des Namens [REDACTED].

Auch aus der Firma läßt sich kein Namensschutz ableiten. Der Hofbetrieb des Beklagten tritt unter der Bezeichnung „[REDACTED]“ bzw. „[REDACTED]“ auf.

Zwar besteht ein Namensschutz auch für Namens- oder Firmenbestandteile, wenn diese Bestandteile eine Namens- und Kennzeichnungsfunktion haben (Münchener Kommentar zum BGB, § 12 Rn. 103). Eine Namens- und Kennzeichnungsfunktion besteht, wenn der unterscheidungskräftige Firmenbestandteil geeignet erscheint, sich im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis auf das Unternehmen durchzusetzen (BGH NJW 1997, 1928). Eine solche Eignung liegt hier nicht vor. Eine Unterscheidungsfunktion als Firmenschlagwort entfällt, da „[REDACTED]“ nur ein Teil eines Namensteils bzw. ein Teil der Firma ist. Einem Teil eines Namens oder Firmenteils kommt keine Unterscheidungsfunktion zu. Je geringer der Anteil am vollständigen Namen oder an der Firma ist, desto geringer ist die Verbindung mit dem Namen oder der Firma. Dies führt dazu, dass auch die Eignung als Firmenschlagwort abnimmt.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf markenrechtlichen Namensschutz berufen. Ein durch §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 1 Markengesetz vermittelter Schutz würde sich auf Unternehmenskennzeichen, d. h. auf Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Betriebs oder eines Unternehmens benutzt werden, erstrecken. Ausweislich der von dem Beklagten vorgelegten Abbildungen der Etiketten und der Geschäftsbögen nutzt der Beklagte das Kürzel „[REDACTED]“ lediglich als Ergänzung zu seiner Adresse. Schon drucktechnisch wird die Domainangabe als Zusatz zur Postadresse gestaltet (vgl. Bl. 40 - 47 d. A.). Dafür spricht auch, dass der Beklagte, wie er selbst einräumt, das Kürzel nur als Domain benutzt und dieses nicht in der Homepage verwendet.

Auf eine Interessenabwägung kommt es nicht an, da in Ermangelung eines Namensrechts des Beklagten an dem Kürzel „[REDACTED]“ kein Fall der sog. Gleichnamigkeit vorliegt. Nur im Fall einer Gleichnamigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen der Parteien

Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr liegt ebenfalls vor. Der Beklagte weigert sich bereits seit 1999 die Nutzung der Domain zu unterlassen. Desweiteren verfügt er, wie er selbst vorträgt, über eine größere Anzahl von bereits vorgedruckten Etiketten, die ebenfalls den Hinweis auf die Domain „www. [REDACTED].de“ aufweisen.

Soweit der Beklagte vorträgt, er werde von einem Dritten auf Freigabe der Domain in Anspruch genommen, hat dies auf den zu entscheidenden Rechtsstreit keinen Einfluss, da jedenfalls die Klägerin gegenüber dem Beklagten ein besseres Recht auf Nutzung der Domain „[REDACTED].de“ hat. Inwieweit evtl. weitere vorrangige Rechte Dritter bestehen, braucht nicht entschieden zu werden und ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht §§ 708 Nr. 11, 711, 108 ZPO.

[REDACTED]